

Jochen Pleines · Dachsweg 6 · 78532 Tuttlingen

27.11.2006

Finanzgericht Baden-Württemberg
- Außensenate Freiburg -
Gresserstraße 21

79102 Freiburg

Klage

Jochen Pleines
Dachsweg 6, 78532 Tuttlingen

gegen

das Finanzamt Tuttlingen
vertreten durch den Vorsteher

wegen Einkommensteuer 2005

Die Klage richtet sich gegen die Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer im Einkommensteuerbescheid 2005 vom 13.03.2005 (Steuer-Nummer 21333 / 00405) und gegen die Einspruchsentscheidung vom 23.11.2006.

Ich beantrage,

1. die Einspruchsentscheidung vom 23.11.2006 aufzuheben und den Einkommensteuerbescheid für 2005 vom 13.03.2006 in der Weise zu ändern, dass der Anteil meiner Rente, der auf freiwilligen Beiträgen beruht, mit einem Ertragsanteil von 22% und nicht nach der aktuellen Rechtslage des § 22 EStG mit 50% versteuert wird.

Bei einer Besteuerung dieses Rentenanteils nur mit dem Ertragsanteil vermindert sich mein zu versteuerndes Einkommen von 47.630 € um 934 € auf 46.696 €. Die Einkommensteuerschuld für 2005 würde damit insgesamt um 270 € geringer sein.

2. dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung:

Vorbemerkung:

Es besteht Einvernehmen darüber, dass das Finanzamt Tuttlingen an die gültigen Rechtsvorschriften gebunden ist und deshalb sowohl den Steuerbescheid wie auch die Entscheidung über den Einspruch nach der aktuellen Fassung des § 22 EStG erteilen musste.

Sachverhalt:

Am Beginn meiner Berufstätigkeit war ich rentenversicherungspflichtig beschäftigt, davon etwas mehr als 4 Jahre als Angestellter bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) in Berlin. 1974 begann ich dort als Beamtenanwärter meine Inspektorenausbildung und bin seit dieser Zeit als Beamter rentenversicherungsfrei.

Aufgrund meiner Vorversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) von 93 Monaten (= 7,75 Jahre) war ich auch als Beamter zur freiwilligen Versicherung berechtigt¹. Diese Möglichkeit habe ich genutzt, um mir neben meinem Versorgungsanspruch eine eigene zusätzliche Altersversorgung aufzubauen. Insgesamt habe ich bis zum 31.12.2004 für 438 Monate (= 36,5 Jahre) freiwillige Beiträge entrichtet und dafür einen Betrag von 22.227,74 € aufgewendet.²

Die Entrichtung der freiwilligen Beiträge hat zu keiner Minderung meiner Einkommensteuer geführt, weil bereits vorher der begrenzte Sonderausgabenabzug ausgeschöpft war.³

Seit dem 01.01.2005 bin ich im Ruhestand und beziehe neben meinem Ruhegehalt eine Altersrente aus der GRV. Das Altersruhegeld in Höhe von monatlich 428,32 € setzt sich aus einem Rentenanteil aufgrund der Pflichtbeiträge von 150,20 € und einem Rentenanteil aufgrund der freiwilligen Beiträge von 278,12 € zusammen.⁴

Im Jahr 2005 habe ich somit insgesamt ein Altersruhegeld von 5.139,84 € mit einem Rentenanteil aufgrund der Pflichtbeiträge von 1.802,40 € und mit einem Rentenanteil aufgrund der freiwilligen Beiträge von 3.337,44 € bezogen.

Der Rentenanteil aus freiwilligen Beiträgen von 3.337,44 € enthält einen Ertragsanteil von 22 % = jährlich 734,24 € und einen Kapitalanteil von 78% = jährlich 2.603,20 €.⁵

Gem. § 22 EStG sind 2005 50% meiner gesamten Rente (= 2569 €) steuerpflichtig.⁶ Diese Besteuerung ist m.E. verfassungswidrig, weil auch der Rentenanteil aufgrund der freiwilligen Beiträge mit 50% und nicht nur mit dem Ertragsanteil von 22%

¹ vgl. § 10 Abs. 1a Angestelltenversicherungsgesetz (AVG)

² vgl. Anlage 4: Rentenbescheid der BfA vom 26.11.2004

³ vgl. Anlage 5: Aufstellung der Sonderausgaben und der gezahlten freiwilligen Beiträge mit den Einkommensteuerbescheiden der Jahre 1994 bis 2004

⁴ vgl. Anlage 10: Änderungsmitteilung 1/05 des LBV vom 24.01.2005 wegen § 55 BeamtVG

⁵ vgl. § 22EStG Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb (http://www.gesetze-im-internet.de/estg/_22.html)

⁶ vgl. Anlage 2: Einkommensteuerbescheid für 2005 vom 13.03.2006

versteuert wurde. Zu versteuern wären 50% von 1802 € = 901 € aufgrund der Pflichtbeiträge und der Ertragsanteil von 734 € aus den freiwilligen Beiträgen. Der steuerpflichtige Rentenanteil für 2005 von jetzt 2569 € vermindert sich somit um 934 € auf nur 1.635 €.

Um eine Verfassungsbeschwerde zu vermeiden, habe ich am 12.09.2005 eine Öffentliche Petition beim Deutschen Bundestag eingereicht, mit der Bitte, die Übergangsregelung im § 22 EStG so zu ändern, dass Rentenanteile aufgrund bis 2004 gezahlter freiwilligen Beiträge nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern sind:⁷

Der deutsche Bundestag möge beschließen:

§ 22 EStG bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Dies gilt auf Antrag auch für Leibrenten und anderen Leistungen, soweit diese **auf bis zum 31.12.2004 geleisteten freiwilligen Beiträgen oder** auf bis zum 31.12.2004 geleisteten Beiträgen beruhen, welche oberhalb des Beitrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden; der Steuerpflichtige muss nachweisen, dass **der Betrag der freiwilligen Beiträge mindestens zehn Jahre aus versteuertem Einkommen gezahlt bzw.** der Betrag des Höchstbeitrags mindestens zehn Jahre überschritten wurde.

Der Petitionsausschuss hat selbst diese Minimalforderung, die, wie sich zeigen wird, immer noch nicht alle verfassungsrechtliche Bedenken ausräumt, am 21.09.2006 abschlägig beschieden⁸:

(...)

Der Petitionsausschuss kann keine ausreichende Begründung für die vom Petenten geforderte Regelung im § 22 EStG erkennen, die die steuerliche Behandlung von Renteneinkünften betrifft, die ausschließlich aus versteuertem Einkommen entstammen.

(...)

Damit ist die Beschreitung des Rechtsweges einschließlich einer anschließenden Verfassungsbeschwerde erforderlich geworden.

Rechtliche Würdigung:

Die Regelung des § 22 EStG ab 01.01.2005 über die Besteuerung von Renten aus der GRV, soweit die Besteuerung auch Rentenanteile aus bis zum 31.12.2004 gezahlten freiwilligen Beiträge erfasst, ist verfassungswidrig.

Sie verletzt hinsichtlich der bis zum 31.12.2004 gezahlten freiwilligen Beiträge:

1. Art 14 GG wegen des Verbots einer Doppelbesteuerung
und
2. Art. 3 Abs.1 GG wegen des Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz
und
3. Art. 20 GG wegen des Verstoßes gegen den Vertrauensschutz:

⁷ vgl. Anlage 6 (1)u.(3): Meine Öffentliche Petition vom 12.09.2005 mit Ergänzung vom 29.09.2005

⁸ vgl. Anlage 6 (8): Schreiben des Petitionsausschusses Petition vom 21.09.2006

Im Einzelnen:

Art. 14.1 GG Verbot einer Doppelbesteuerung

Jede Auszahlung einer Leibrente enthält einen Ertragsanteil (= Zinsen aus dem eingezahlten Kapital) und einen Kapitalanteil, weil am Ende der Rentenzahlung auch das Kapital verbraucht ist. Mit jeder Auszahlung wird also das Kapital langsam abgeschmolzen. Dies trifft sowohl auf private Leibrenten wie auch auf Renten aus der GRV⁹ zu.

Zur Rentenbesteuerung führt das Bundesverfassungsgericht deshalb aus¹⁰:

Die Rentenbesteuerung ist orientiert am Leitbild des Kaufs einer im Zeitablauf konstanten Leibrente durch eine aus versteuertem Einkommen geleistete einmalige Zahlung (P. Fischer, Altersvorsorge und Altersbezüge, DStJG 24 <2001>, S. 463 <469>). Soweit dieses Leitbild tatsächlich trägt, soweit also die Rente tatsächlich während der Erwerbsphase aus versteuerten Beiträgen des Rentenbeziehers finanziert ist (oder mit solchen Beiträgen korreliert), hat die Ertragsanteilsbesteuerung ihre Berechtigung als eine systemkonforme Erfassung von Einkünften.

Bei meiner gesetzlichen Rente aus freiwilligen Beiträgen werden gem. § 22 EStG neben dem Ertragsanteil auch 35,88% des Kapitalanteils¹¹ besteuert. Aufgrund des festen Freibetrages wird sich bei jeder Rentenerhöhung dieser Prozentsatz noch erhöhen. Soweit das eingesetzte Kapital aus versteuertem Einkommen gezahlt wurde, handelt es sich daher um eine Doppelbesteuerung, die verfassungswidrig ist (s.unten).

Eine der zentralen Fragen ist also, ob die freiwilligen Beiträge aus versteuertem Einkommen gezahlt wurden:

Wenn die Entrichtung von freiwilligen Beiträgen zu keiner Verminderung der Einkommensteuer führt, dann sind die Beiträge vollständig aus versteuertem Einkommen gezahlt worden.¹²

⁹ vgl. Anlage 13, Soziale Rentenversicherung: Auch bei Renten der GRV wurde bis 2004 nur der Ertragsanteil steuerpflichtig. Somit gilt die Aufteilung in einen Ertragsanteil und einen Kapitalanteil für alle Leibrenten. Die Umstellung der ursprünglichen Rentenfinanzierung vom Kapitaldeckungsverfahren auf das Umlageverfahren hat nur etwas mit der Finanznot der Rentenversicherungsträger, nicht jedoch mit der steuerrechtlichen Beurteilung der Renten zu tun.

¹⁰ vgl. Anlage 7: BverfG, 2 BvL 17/99 (Auszug aus 207)

¹¹ Zur Berechnung: Zu versteuern sind gem. § 22 EStG 2.569 € der gesamten Rente (=5.139 €). Davon sind auf den Rentenanteil (=1.802 €) aus Pflichtbeiträgen 901 € und auf den Rentenanteil (=3.337 €) aus freiwilligen Beiträgen 1668 € steuerpflichtig.

Der Rentenanteil (=3.337 €) aus freiwilligen Beiträgen setzt sich zusammen aus einem Ertragsanteil von 734 € und einem Kapitalanteil von 2.603 €. Über den Ertragsanteil hinaus werden somit 934 € (=1668 € - 734 €) des Kapitalanteils besteuert. 934 € von 2.603 € entsprechen einem Prozentsatz von 35,88 %.

¹² Das gilt ausnahmslos auch für den Personenkreis, der einen ungekürzten Vorwegabzug erhalten hat. Allein schon aufgrund der selbst zu tragenden vollen Beiträge zur Krankenversicherung (i.d.R seiner gesamten Familie) ist der Sondesaufgabenabzug vor Zahlung der freiwilligen Rentenbeiträge bereits ausgeschöpft. In meinem Fall wurde der Vorwegabzug aufgrund meiner Beamtenbezüge immer auf Null gekürzt.

Die Auffassung des Bundesfinanzministeriums (BMF), dass auch freiwillige Beiträge in der GRV im Gesamtzusammenhang aller Versicherungsbeiträge zu betrachten sind und einem einheitlichen Abzugsrahmen unterlegen hätten¹³, ist so nicht richtig.

Wie abwegig diese Auffassung ist und zu welchen absurden Ergebnissen sie führt, hat der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) – als unverdächtiger Zeuge - in seiner Stellungnahme¹⁴ zum Entwurf des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) aufgezeigt:

Die vorgesehene Übergangsregelung zur Freistellung der Beiträge und zur Vollbesteuerung der Renten unterliegt auch erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, da sie das ausdrücklich vom Bundesverfassungsgericht statuierte Verbot der Zweifachbesteuerung verletzt.

(...)

Hinzu kommt, dass die vorgesehene Übergangsregelung zu grob pauschaliert, da sie die unterschiedlichen Versicherungsbiografien unberücksichtigt lässt. Nicht für alle Versicherten ist durchgehend ein steuerfreier Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung gezahlt worden. Viele Versicherte tragen als Selbstständige oder freiwillig Versicherte ihren Beitrag voll selbst. Diese Personen sind in noch stärkerem Maße von einer Zweifachbesteuerung betroffen.

(...)

Das Bundesministerium der Finanzen sieht keinen Verstoß gegen das Zweifachbesteuerverbot durch die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Übergangsregelung. Dies beruht auf dem gewählten Berechnungsansatz. In diesen Berechnungen werden u.a. der Grundfreibetrag und der als Sonderausgaben abzugsfähige Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner als steuerfreier Rentenzufluss gewertet. Ein solches Vorgehen widerspricht grundlegend der Besteuerungssystematik.

Dies lässt sich an folgendem Beispiel veranschaulichen: Berücksichtigt man den Grundfreibetrag und die Aufwendungen des Rentners für Kranken- und Pflegeversicherung als steuerfreien Rentenzufluss, so könnte eine Standardrente des Zugangsjahres 2005 zu 143 Prozent (!) steuerpflichtig sein, ohne dass sich rechnerisch eine Zweifachbesteuerung ergäbe. Mit anderen Worten: Bei einer Rente von 10.000 Euro jährlich wären rund 14.300 Euro zu versteuern.

Weiter führt der VDR zu den Arbeitnehmeranteilen der Pflichtbeiträge aus¹⁵:

b) Beiträge aus versteuertem Einkommen

Im Rahmen der Berechnungen zur Zweifachbesteuerung sind auch diejenigen bis 2004 geleisteten Rentenversicherungsbeiträge als Beiträge aus versteuertem Einkommen anzusehen, die grundsätzlich als Vorsorgeaufwendungen im Rahmen des begrenzten Sonderausgabenabzugs geltend gemacht werden konnten. Für diese Beurteilung sprechen u.a. die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 6. März 2002. Darin heißt es: „Soweit Sozialversicherungsrenten auf Arbeitnehmerbeiträgen beruhen, ist (...) eine noch hinreichende sachliche Begründung einer Ertragsanteilsbesteuerung zu bejahen“. Begründet wird dies damit, dass „von einer tatsächlichen steuerlichen Belastung in der Erwerbsphase, die eine Entlastung in der Nacherwerbsphase rechtfertigt, immer dann auszugehen ist, wenn eine Regelbesteuerung ohne spezielle Vergünstigungen stattgefunden hat“. Die Möglichkeit des steuerlichen Abzugs von Vorsorgeaufwendungen ist also – das Bundesverfassungsgericht hat dies ausdrücklich betont – kein Privileg für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, sondern eine Abzugsmöglichkeit, die allen Steuerpflichtigen zusteht und die auch keiner besonderen Einkunftsart zugerechnet wird.

Selbst wenn man diese Sichtweise nicht teilt, gelangt man dennoch zu dem Ergebnis, dass die Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung in der Regel vollständig aus versteuertem Einkommen stammen. Die Rentenversicherungsbeiträge sind bei der Ausschöpfung der Höchstbeträge für den Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen nachrangig und nicht gleichrangig zu berücksichtigen. Dies lässt sich zwar nicht unmittelbar dem EStG entnehmen, aber aus dem

¹³ vgl. Anlage 6 (5): Stellungnahme des BMF, S.1 vom 22.11.2005

¹⁴ vgl. Anlage 8: Stellungnahme des VDR vom 28.01.2004, Seite 4

¹⁵ vgl. Anlage 8: Stellungnahme des VDR vom 28.01.2004, Seite 18 u. 19

Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG und der Steuersystematik ableiten.

Ziel der Neuregelung ist die Herstellung einer Gleichbehandlung von Rentnern und Pensionären. Daher müssen bei der Beurteilung, wofür der Sonderausgabenabzug verbraucht wird, Beamte und versicherungspflichtige Arbeitnehmer miteinander verglichen werden. Beamte – die keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten, denen aber bisher trotzdem dieselben Höchstbeträge für den Abzug von Vorsorgeaufwendungen zugestanden wurden – nutzen ihre Abzugsmöglichkeit für Krankenversicherungsbeiträge und darüber hinaus für Lebens- und Haftpflichtversicherungsbeiträge. Damit sind die Höchstbeträge in der Regel bereits ausgeschöpft.

Das EStG sieht vor, dass Arbeitnehmer begrenzt ihre Vorsorgeaufwendungen, darunter die auf sie entfallenden Anteile der Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, als Sonderausgaben von dem Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen können (§ 2 Abs. 4 EStG). Die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen werden hierbei in einem mehrstufigen Verfahren berechnet (§ 10 Abs. 3 EStG).

- Abziehbar ist zunächst der Vorwegabzug in Höhe von 3.068 Euro, soweit dieser nicht nach § 10 Abs. 3 EStG gekürzt ist.
- Im nächsten Schritt werden Vorsorgeaufwendungen im Rahmen des Grundhöchstbetrages von 1.334 Euro berücksichtigt.
- Über den Grundhöchstbetrag hinausgehende weitere Vorsorgeaufwendungen können bis zur Hälfte abgezogen werden (hälftiger Höchstbetrag).

Die über diese Höchstbeträge hinausgehenden Beitragsbestandteile – auch wenn es sich dabei um gesetzliche Pflichtabgaben handelt – werden aus versteuertem Einkommen geleistet.

Unterstellt man bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern nur dieselben Aufwendungen wie bei Beamten, so verbleibt bei ihnen kein Raum mehr für eine steuerliche Berücksichtigung der Rentenversicherungsbeiträge. Berücksichtigt man des Weiteren, dass Arbeitnehmer – anders als Beamte – auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen haben, ist das Ergebnis noch deutlicher. Deshalb darf der Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung nicht erneut der Besteuerung unterworfen werden.

Wenn schon Pflichtbeiträge des Arbeitnehmers nicht erneut besteuert werden dürfen, so gilt dies erst recht für freiwillige Beiträge, die der Versicherte vollständig selbst getragen hat. Auch bei mir war der Höchstbetrag der begrenzt abzugsfähigen Sonderausgaben vor Entrichtung der freiwilligen Beiträge längst ausgeschöpft¹⁶. Dies trifft grundsätzlich alle Versicherten.

Folgt man der Auffassung des BMF, dann kann man z. B. nie ein vollständig versteuertes Einkommen erzielen, weil u.a. der Grundfreibetrag immer steuerfrei bleibt, mit der Konsequenz, dass bei einer späteren Verwertung dieses **f r e i** verfügbaren Einkommens zumindest zum Teil eine **Einkommensteuer** (!) fällig wird, wie im Fall des teilweise zu versteuernden Kapitalanteils der gesetzlichen Rente aus freiwilligen Beiträgen. Mit der jetzigen Übergangsregelung des § 22 EStG sammelt der Gesetzgeber - vorher zu Recht - gewährte Freibeträge wieder ein.

Beispiele für die absurden Konsequenzen der Ansicht des BMF lassen sich beliebig fortsetzen.

Schließlich können freiwillige Beiträge auch aus versteuertem (?!) Vermögen gezahlt worden sein, wenn sie nicht im Rahmen des begrenzten Sonderausgabenabzuges geltend gemacht werden bzw. geltend gemacht werden können – oder auch nicht

¹⁶ vgl. Anlage 5: Aufstellung der Sonderausgaben und der gezahlten freiwilligen Beiträge mit den Einkommensteuerbescheiden der Jahre 1994 bis 2004

geltend gemacht wurden. Auch hier ist zu fragen, ob man aus der Sicht des BMF überhaupt ein vollständig versteuertes Vermögen aufbauen kann, wenn ein Teil des Zuflusses z.B. aufgrund des Grundfreibetrages steuerfrei bleibt.

Ich habe im Rahmen des Art. 2 § 49a Abs. 2 Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) zum Aufbau meiner Altersversorgung in den Jahren 1974 bis 1981 neben der laufenden Entrichtung von freiwilligen Beiträgen zusätzlich für mehr als 10.000 DM freiwillige Beiträge nachentrichtet.¹⁷ Diese Beträge konnte ich nicht – zumindest zum großen Teil nicht - aus meinen Inspektorenanwärter-Bezügen (1974 – 1977) bezahlen, sondern ich habe dazu das Erbe meines im Jahre 1973 verstorbenen Vaters verwendet.

Fazit:

Nachdem die Entrichtung meiner freiwilligen Beiträge nachweislich zu keiner Einkommensteuerminderung geführt hat, sind also diese Beiträge aus meinem versteuerten Einkommen bzw. aus meinem frei verfügbaren Vermögen gezahlt worden – woraus denn sonst ?

Das BMF und der Petitionsausschuss haben gute Gründe, dieses zu bezweifeln, weil sonst die Regelung des § 22 EStG nicht mehr haltbar ist. Selbst das BMF ist der Auffassung, dass das aus versteuertem Einkommen eingezahlte Kapital in die Rentenversicherung nicht ein zweites Mal besteuert werden darf¹⁸:

(...)

Aus Gründen des Vertrauensschutzes könne eine Neuregelung der Besteuerung der Altersbezüge erst nach Ablauf einer längeren Übergangsfrist in Kraft treten. Hierbei sei sicherzustellen, dass der aus versteuertem Einkommen geleistete Beitrag nicht nochmals versteuert werde.

(...)

Dazu führt das Bundesverfassungsgericht weiter aus¹⁹:

(...)

Nach gegenwärtig geltendem Einkommensteuerrecht gilt grundsätzlich: Steuerbares Einkommen ist nur der erstmalige Zufluss (die erstmalige Realisierung) einer Vermögensmehrung, nicht dagegen der "erfolgsneutrale Vermögenstausch" (etwa Austausch von Forderung gegen Bargeld) oder der Vermögenskonsum. Was bereits der Einkommensteuer unterlegen hat, darf nicht ein zweites Mal, also doppelt, besteuert werden. Eine "spätere" steuerliche Erfassung einer Vermögensmehrung kommt dagegen in Betracht, wenn die Besteuerung zu einem - möglichen - früheren Zeitpunkt unterblieben ist oder "aufgeschoben" wurde.

(...)

Der Gesetzgeber hat aufgrund des Verbots der Doppelbesteuerung hier keinen Ermessensspielraum. Die Auffassung des BMF in seiner Stellungnahme²⁰ zu meiner Petition ist einfach falsch, soweit die Grenzen der Verfassung überschritten werden:

(...)

Dem Problem der zutreffenden Besteuerung im Einzelfall kommt in der Masse der Fälle über die Dauer der Zeit daher keine herausragende Bedeutung zu. Der Gesetzgeber durfte daher insoweit von der ihm durch das Bundesverfassungsgericht eingeräumten Befugnis zu einer weitgehenden Typisierung und Pauschalierung Gebrauch machen.

(...)

¹⁷ vgl. Anlage 4: Rentenbescheid der BfA vom 26.11.2004, Anlage 2

¹⁸ vgl. Anlage 7: BverfG 2 BvL 17/99 (Auszug aus 162)

¹⁹ vgl. Anlage 7: BverfG 2 BvL 17/99 (Auszug aus 206)

²⁰ vgl. Anlage 6 (5): Stellungnahme des BMF vom 22.11.2005

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem dritten Leitsatz zum o.a. Urteil den Gesetzgeber ausdrücklich wie folgt verpflichtet²¹:

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der gebotenen Neuregelung die Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung und die Besteuerung von Bezügen aus dem Ergebnis der Vorsorgeaufwendungen so aufeinander abzustimmen, dass eine doppelte Besteuerung vermieden wird.

Daraus folgt zwingend, dass im Fall, in dem auch nur ein **einzig**er freiwilliger Beitrag zu einer Doppelbesteuerung führt, § 22 EStG verfassungswidrig ist²². Die Berufung darauf, dass der Gesetzgeber berechtigt ist, typisierend Regelungen und Pauschalierungen zu treffen, erlaubt ihm nicht, das Verbot einer Doppelbesteuerung zu verletzen. Typisierende Regelungen und Pauschalierungen darf er nur **innerhalb** der Grenzen der Verfassung treffen.

Den Ausführungen des Petitionsausschusses und des BMF zu meiner Petition wird deshalb hiermit ausdrücklich widersprochen:

Sie sind leider oft nur sehr pauschal²³. Die z.B. im Schreiben vom 21. 09.2005²⁴ erwähnte Schlussempfehlung geht zum großen Teil an der Sache vorbei, weil sie einerseits nur den Sonderfall der Steuerpflichtigen mit ungekürztem Vorwegabzug behandelt, zum anderen die Neuregelung der Abzugsfähigkeit von Beiträgen ab 2005 beschreibt. Mir geht es aber ausschließlich um die Rentenanteile aufgrund der bis zum 31.12.2004 entrichteten freiwilligen Beiträge – nicht um die grundsätzliche Intention des Alterseinkünftegesetzes.

Zum Teil sind die Ausführungen des Petitionsausschusses sogar widersprüchlich und unlogisch²⁵. Einerseits leugnet man, dass freiwillige Beiträge überhaupt voll aus versteuertem Einkommen gezahlt werden konnten, andererseits räumt man ein, dass es solche Beiträge gibt, lehnt jedoch eine entsprechende Ertragsbesteuerung ab.

Im Übrigen regelt § 22 EStG nicht den typischen Fall²⁶ einer freiwilligen Beitragsentrichtung bis 2004 in der GRV sondern einen Sonderfall bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen²⁷:

„ ... Dies gilt auf Antrag auch für Leibrenten und anderen Leistungen, soweit diese auf bis zum 31. Dezember 2004 geleisteten Beiträgen beruhen, welche oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden; ...“

²¹ vgl. Anlage 7: BverfG 2 BvL 17/99 (3.Leitsatz)

²² Nähere Erläuterung: Jeder einzelne Beitrag erhöht die Rentenzahlung. Gem. § 22 EStG wird auch für diesen Rentenanteil teilweise der Kapitalanteil besteuert. Eine steuerliche Verrechnung mit anderen ggf. un versteuerten Beiträgen, d.h. eine pauschale Besteuerung über alle Beiträge, ist nicht zulässig, weil ohne diesen versteuerten Beitrag die Steuerpflicht geringer wäre, d.h., genau dieser Beitrag führt zu einer erhöhten Besteuerung der Rente und wird somit teilweise doppelt besteuert.

²³ vgl. Anlage 6 (8) S. 186: „... Dabei seien die steuerlichen Abzugs-, Pauschal- und Freibeträge zu berücksichtigen. Dies treffe beim Petenten im Ergebnis zu. ...“

²⁴ vgl. Anlage 6 (2): Schreiben des Petitionsausschusses vom 21.09.2005

²⁵ vgl. Anlage 6 (8): „Der Petitionsausschuss kann keine ausreichende Begründung für die vom Petenten geforderte Regelung im § 22 EStG erkennen, die die steuerliche Behandlung von Renteneinkünften betrifft, die ausschließlich aus versteuertem Einkommen entstammen.“

²⁶ vgl. Anlage 6 (4): Mein Schreiben vom 07.11.2005

²⁷ vgl. § 22 EStG Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb.

Diese Regelung ist erst durch die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses²⁸ vom 28.04.2004 eingefügt worden. Hier hat der Finanzausschuss offensichtlich u.a. auf die Stellungnahme des ULA²⁹ vom 21.01.2004 reagiert:

8.2. Steuerliche Behandlung von auf Überdotierungen stammenden beruhenden Leibrentenzahlungen

Die typisierende Vorgehensweise bei der Besteuerung der durch Sonderausgabenabzug förderfähigen Leibrentenversicherung (vorgesehen ist eine volle nachgelagerte Besteuerung unabhängig davon, ob der Sonderausgabenabzug in Anspruch genommen worden ist oder nicht) ist nicht nur im Lichte der unstimmigen Regelung für die Obergrenze der Steuerfreistellung der Beiträge nicht hinnehmbar. Schon aus grundsätzlichen Erwägungen heraus müssen Rentenerträge, die auf versteuertem Einkommen resultieren, auch nach dem Grundsätzen der Ertragsanteilsbesteuerung behandelt werden. Durch den unzureichenden Sonderausgabenabzug für Beiträge an Leibrentenversicherung droht eine Zweifachbesteuerung in einem Ausmaß, das durch den Wunsch nach einer Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens nicht einmal im Ansatz gerechtfertigt ist.

8.3. Unzutreffende Einbeziehung von Rentenanteilen auf der Grundlage freiwilliger Beiträge in die Vollbesteuerung

Rentenzahlungen, soweit sie auf freiwilligen Beitragszahlungen beruhen, dürfen auch nach 2005 nicht in die nachgelagerte Besteuerung einbezogen werden dürfen. Vielmehr ist es steuerrechtlich geboten, dass diese auch in Zukunft der Ertragsanteilsbesteuerung unterliegen sollen.

Der Grund: Mit Blick auf die konkrete Praxis der freiwilligen Beitragszahlung in der Vergangenheit ist es gerechtfertigt, „typisierend“ davon auszugehen, dass die den Rentenzahlungen zu Grunde liegenden Beiträge aus versteuertem Einkommen stammen.

So gab es in der Vergangenheit eine ganze Reihe von Tatbeständen, bei denen Versicherte teilweise in erheblichem Umfang steuerlich nicht förderfähige freiwillige Beiträge geleistet haben:

a) *Freiwillige Beitragszahlung oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze.*

b) *Freiwillige Beitragszahlung ergänzend zu einer befreienden Lebensversicherung bzw. einer berufsständischen Versorgung.*

c) *Selbst bei einer Nachzahlung von Beiträgen zur Aufstockung von überwiegend mit Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten dotierten Rentenkonten kann davon ausgegangen werden, dass in der Mehrheit der Fälle die eingezahlten Beiträge aus versteuertem Einkommen stammen.*

Bei der - zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung - eingeführten Öffnungsklausel bleibt die Frage, warum erst oberhalb des Höchstbetrages zur GRV eine teilweise oder volle Doppelbesteuerung eintreten kann. Ob eine solche Doppelbesteuerung eintritt, ist einzig und allein von der Höhe des begrenzten Sonderausgabenabzuges und keinesfalls von einer Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze in der GRV abhängig.

Die Beitragsbemessungsgrenze ist im übrigen jährlich angehoben worden, ohne dass der begrenzte Sonderausgabenabzug entsprechend angepasst wurde mit der Konsequenz, dass eine Beitragszahlung von mehreren Jahren in derselben Höhe mit identischem begrenztem Sonderausgabenabzug anfangs oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze später jedoch unterhalb dieser Grenze liegen kann. So kann dieselbe Beitragszahlung bei der Öffnungsklausel einmal berücksichtigt werden und einmal nicht.

²⁸ vgl. Anlage 9: Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 28.04.2004, S. 21

²⁹ vgl. Anlage 11: Stellungnahme des Deutschen Führungskräfteverbands (ULA) vom 21.01.2004, S. 11

Sowohl die Beitragsbemessungsgrenze wie auch die 10-Jahresfrist in der Öffnungsklausel sind völlig willkürlich gewählt und haben zumindest keine steuerliche oder versicherungsrechtliche Begründung. Wenn bereits ein einziger freiwilliger Beitrag – und nicht erst 120 Beiträge - zu einer Doppelbesteuerung führen kann, dann ist auch diese Öffnungsklausel verfassungsrechtlich angreifbar.

Des Weiteren ist der Petitionsausschuss³⁰ nicht auf die von mir gerügten weiteren Grundgesetzverletzungen (Art. 3.1 GG und Art. 20 GG)³¹ eingegangen, obwohl ich gerade aus der unterschiedlichen Besteuerung von privaten Leibrenten und Renten aus freiwilligen Beiträgen der GRV die Verfassungswidrigkeit des § 22 EStG begründe.

Art. 3 Abs.1 GG Gleichbehandlungsgrundsatz

Völlig unabhängig davon, ob die freiwilligen Beiträge aus versteuertem Einkommen gezahlt wurden oder nicht, ist außerdem der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3.1 GG verletzt, der für sich allein schon die Verfassungswidrigkeit des § 22 EStG bewirkt.

Im Gegensatz zur Pflichtversicherung tritt die GRV bei der freiwilligen Versicherung (freiwillige Versicherung und Höherversicherung) in Konkurrenz zu privaten Rentenversicherern. Dem Versicherten wie dem privaten Versicherungsnehmer ist es grundsätzlich freigestellt, ob und in welcher Höhe er Beiträge bzw. Prämien zahlen will. Dabei kann er jederzeit seine Zahlungen unterbrechen und auch einstellen. Wie bei privaten Leibrenten sind die erworbenen Anwartschaften in der GRV nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar³². Aus der Sicht des Versicherten bzw. Versicherungsnehmers unterscheidet sich daher die GRV nicht von einer privaten Rentenversicherung und ist nur einer unter mehreren Rentenversicherern. Insbesondere ist das der Fall, wenn allein schon aufgrund der freiwilligen Beiträge, d.h. wenn mindestens 60 Beiträge entrichtet wurden, ein Rentenanspruch besteht. Sowohl aus den 93 Pflichtbeiträgen wie aus den 438 freiwilligen Beiträgen ergibt sich z.B. für mich ein eigenständiger Rentenanspruch.

Außerdem wurden freiwillige Beiträge zur GRV und Prämien zu einer privaten Leibrentenversicherung im Rahmen des begrenzten Sonderausgabenabzuges bei der Einkommensteuer immer absolut gleich behandelt.

Wenn sich die staatliche Rentenversicherung von der privaten Rentenversicherung in diesen wesentlichen Regelungen in keiner Weise unterscheidet, so ist eine unterschiedliche steuerliche Behandlung der Renten nicht gerechtfertigt. Unabhängig vom gewählten Rentenversicherer müssen deshalb die Rechtsfolgen einer Rentenbesteuerung gleich sein.

Zusätzlich enthält § 22 EStG Nr.1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa eine weitere Ungleichbehandlung, die nicht gerechtfertigt ist:

³⁰ vgl. Anlage 6 (8): Schreiben des Petitionsausschusses vom 25.09.2006

³¹ vgl. Anlage 6 (1): Meine Öffentliche Petition vom 12.09.2005 (Begründung)

³² vgl. Anlage 6 (2): Beschlussempfehlung zur Petition Pet 2-15-08-6110

Einerseits werden hier u.a. sowohl Leibrenten aus der GRV als auch Leibrenten der berufsständischen Versorgungseinrichtungen erfasst, andererseits ist nur für diese berufsständischen Versorgungseinrichtungen eine Öffnungsklausel³³ vorgesehen. Eine Beitragsentrichtung oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze ist in der GRV nicht möglich. Wie ich bereits angeführt habe, hat die Beitragsbemessungsgrenze keinerlei Einfluss auf eine mögliche Doppelbesteuerung. Diese willkürliche Festsetzung führt zu einer Ungleichbehandlung von GRV-Renten und Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Ich habe in meiner Petition eine entsprechende Klausel auch für freiwillige Beiträge in der GRV gefordert, was der Petitionsausschuss jedoch abgelehnt hat (s.o.: Text meiner Petition).

Zum Gleichheitsgrundsatz des Art. 3.1 GG schreibt das Bundesverfassungsgericht³⁴:

Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen (BVerfGE 88, 5 <12>; 88, 87 <96>; 101, 54 <101>). Art. 3 Abs. 1 GG ist jedenfalls verletzt, "wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt" (BVerfGE 1, 14 <52>; stRspr, vgl. etwa BVerfGE 89, 132 <141>).

Weiterhin ist der allgemeine Gleichheitssatz auch dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten oder Normbetroffenen im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können (vgl. BVerfGE 55, 72 <88>; 93, 386 <397>). Dafür kommt es wesentlich auch darauf an, in welchem Maß sich die Ungleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten nachteilig auswirken kann (BVerfGE 82, 126 <146>; 88, 87 <96>; 95, 267 <316 f.>). Genauere Maßstäbe und Kriterien dafür, unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall das Willkürverbot oder das Gebot verhältnismäßiger Gleichbehandlung durch den Gesetzgeber verletzt ist, lassen sich nicht abstrakt und allgemein, sondern nur bezogen auf die jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereiche bestimmen (BVerfGE 75, 108 <157>; stRspr des Zweiten Senats, z.B. BVerfGE 93, 319 <348 f.>; 93, 386 <397>; 101, 275 <291>; 103, 310 <318>; vgl. auch aus der Rechtsprechung des Ersten Senats BVerfGE 88, 5 <12 f.>; 88, 87 <96 f.>; 90, 226 <239>).

Es kann sich wegen der unterschiedlichen Besteuerung sogar ergeben, dass private Renten, deren Prämien bis 2004 aufgrund des Sonderausgabenabzuges zumindest zum Teil steuerfrei waren, nur mit dem Ertragsanteil, dass jedoch alle GRV-Renten auch aufgrund freiwilliger Beiträge, die aus voll versteuertem Einkommen gezahlt wurden, über den Ertragsanteil hinaus mit insgesamt 50% besteuert werden. Das stellt die gesamte Steuersystematik auf den Kopf. Es hat mich schon verwundert, dass sowohl das BMF wie auch der Petitionsausschuss hierzu keine Stellung nimmt.

Hätte ich für meine zusätzliche Altersversorgung eine private Leibrentenversicherung abgeschlossen, dann würde die gezahlte private Leibrente nur mit dem Ertragsanteil versteuert werden.

Unabhängig von der Frage einer Doppelbesteuerung ist durch diese unterschiedliche Besteuerung von gleichartigen Sachverhalten somit auch der Gleichheitsgrundsatz bzw. Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3.1 GG verletzt.

³³ BMF, Schreiben vom 24.2.2005, BStBl 2005 I S. 429, Rz. 123

³⁴ vgl. Anlage 7: BverfG, 2 BvL 17/99, (174)

Neben Art. 14 GG und Art 3.1. GG wird jedoch auch gegen den Vertrauensschutz verstoßen:

Art. 20 GG Vertrauensschutz

Der Aufbau einer finanziellen Alterssicherung ist grundsätzlich über Jahrzehnte angelegt. Eine Entscheidung für die eine oder andere Form der Absicherung hat daher langfristige Auswirkungen. Eine Änderung ist - wenn überhaupt - in der Regel nur mit finanziellen Nachteilen möglich. Daher muss sichergestellt sein, dass die Rahmenbedingungen nicht willkürlich geändert werden.

Zwar besteht der Vertrauensschutz nicht unbegrenzt. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass nicht fundamentale Grundsätze z.B. der Rentenbesteuerung willkürlich geändert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Änderungen faktisch rückwirkende Auswirkungen haben. Dabei geht es hier nicht um Änderungen in der Rentenhöhe oder in der Höhe des Ertragsanteils. Dieser kann der demografischen Entwicklung angepasst werden. Es kann aber nicht sein, dass plötzlich neben dem Ertragsanteil auch Teile des eingesetzten Kapitals als Einkommen versteuert werden müssen, zumal dies nur für den speziellen Fall der Rentenanteile aus freiwilligen Beiträgen in der GRV eingeführt wurde. Hier wird ein fundamentaler Grundsatz des Steuerrechts außer Kraft gesetzt. Selbst dann, wenn eine Doppelbesteuerung rechtlich zulässig wäre, müsste für bereits durchgeführte Beitragsentrichtungen die bisherige steuerliche Bewertung weiterhin gelten.

Grundsätzlich gilt: Je weitreichender die Folgen einer Disposition sind, desto höher ist der Vertrauensschutz. Die willkürliche Änderung der Besteuerung verstößt daher gegen das Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes.

Typisierung

Zu Recht wird dem Gesetzgeber die Befugnis eingeräumt, zu einer weitgehenden Typisierung und Pauschalierung zu kommen. Diese müssen aber sachgerecht sein. Dabei hat er sowohl eine Doppelbesteuerung wie auch eine Ungleichbehandlung zu vermeiden. Des Weiteren darf sein Handeln nicht willkürlich sein. Die Aussagen des Bundesverfassungsgerichtes und u.a. des VDR dazu sind eindeutig.

Aus steuersystematischer Sicht liegt folgender Sachverhalt vor:

1. Es ist davon auszugehen, dass bis zum 31.12.2004 die Arbeitnehmerbeiträge voll versteuert wurden. Dies betrifft sowohl die Pflichtbeiträge wie auch insbesondere die freiwilligen Beiträge und Höherversicherungsbeiträge.
2. Der Arbeitgeberanteil der Rentenbeiträge wird bisher nicht versteuert.
3. Der Ertragsanteil der Rente als Zins des eingezahlten Kapitals wird erst mit der Rentenzahlung fällig und ist somit noch nicht versteuert.

Daraus ergibt sich – aus steuersystematischer Sicht - für Rentenanteile aus bis zum 31.12.2004 gezahlten Beiträgen:

1. Rentenanteile aus Pflichtbeiträgen sind mit dem Ertragsanteil und dem halben Kapitalanteil zu versteuern.

Dies hätte bereits schon bei Renten vor dem 01.01.2005 geschehen können. Steuerpflichtig wären aus steuersystematischer Sicht somit immer mehr als die Hälfte des gesamten Rentenanteils. Für Renten bis einschließlich 2005 liegt der steuerpflichtige Rentenanteil bei 50%. Die grobe Pauschalierung für zukünftige Rentenzugänge kann aufgrund des ansteigenden Prozentsatzes auch für bis zum 31.12.2004 gezahlten Pflichtbeiträge den Ertragsanteil und halben Kapitalanteil überschreiten und führt dadurch dann zu einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung.

Bei 65-Jährigen und Älteren, die erst ab 2010 und später Rente beziehen, tritt eine verfassungswidrige, zumindest teilweise Doppelbesteuerung der bis zum 31.12.2004 entrichteten Pflichtbeiträge **i m m e r** ein, weil der Ertragsanteil und der halbe Kapitalanteil zusammen nur 59% ergeben, jedoch mindestens 60% der Rente besteuert wird.³⁵ Die Verfassungswidrigkeit von § 22 EStG für spätere Rentenzugänge ist so vorprogrammiert. Hat das niemand bemerkt ?

In meinem konkreten Fall wären 61% (= 22% + 39%) des Rentenanteils aus Pflichtbeiträgen steuerpflichtig. Wenn z.Zt. nur 50% dieses Rentenanteils steuerpflichtig sind, so kann diese Vergünstigung nicht mit dem Rentenanteil aus freiwilligen Beiträgen verrechnet werden, weil dann freiwillige Beiträge mit Pflichtbeiträgen gleichgesetzt würden. Das würde eine Gleichbehandlung von ungleichen Sachverhalten bedeuten und gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3.1 GG verstoßen.

2. Rentenanteile aus bis zum 31.12.2004 gezahlten freiwilligen Beiträgen sind nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern, weil der Kapitalanteil bereits vollständig versteuert wurde. Diese Regelung muss in jedem Fall dann gelten, wenn bis zum 31.12.2004 für mehr als 59 Monate freiwillige Beiträge gezahlt wurden, weil ab 60 Beiträgen ein eigenständiger Rentenanspruch besteht.

Steuersystematisch wäre schon immer eine höhere prozentuale Besteuerung der Rentenanteile aus Pflichtbeiträgen richtig. Als Ausgleich und zur Abmilderung dieser Steuerpflicht könnte der Gesetzgeber einen generellen Versorgungsfreibetrag für Renten gewähren.

Letztendlich wird der Gesetzgeber zwischen Rentenanteilen aus Beiträgen bis zum 31.12.2004 und aus Beiträgen ab 01.01.2005 differenzieren müssen, will er nicht eine verfassungswidrige Rentenbesteuerung in Kauf nehmen³⁶.

³⁵ Eine „Verrechnung“ mit Beiträgen ab dem Jahr 2005 ist nicht zulässig, weil der Arbeitnehmerbeitrag der Pflichtbeiträge bis 2004 voll versteuert wurde. Außerdem gibt es einen nicht unerheblichen Personenkreis, der ab 2005 keine Beiträge mehr entrichtet hat, z.B. nicht mehr berufstätige Frauen oder Beamte, die vor ihrer Verbeamtung eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 60 Monaten ausgeübt haben.

³⁶ Z.B. ist für Beiträge bis zum 31.12.2004 das Jahr des Rentenbeginns der verfassungsrechtlich falsche Ansatz für den steuerpflichtigen Rentenanteil. Entscheidend kann nur die steuerliche Situation zum Zeitpunkt der Beitragsentrichtung sein. Bei identischer Beitragsleistung bis zum 2004 ergeben sich – abhängig vom Jahr des Rentenbeginns – unterschiedlich zu versteuernde Rentenanteile, was gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

Im Gegensatz zu der aktuellen zu groben Typisierung und Pauschalierung ist die vorgeschlagene Übergangsregelung klar, transparent, sauber strukturiert, steuersystematisch logisch richtig und vor allem mit der Verfassung vereinbar.

Praktische Durchführung

Betrachtet man z.B. die Durchführung der o.a. Öffnungsklausel³⁷, dann ist dagegen die Feststellung des Rentenanteils aus freiwilligen Beiträgen einfach:

1. Es lässt sich sehr leicht aus den Rentenbescheiden der Anteil der freiwilligen Beiträge bis 2004 feststellen. Eine solche Feststellung erfolgt z.B. wegen der Berechnung nach § 55 BeamtVG³⁸. Dort bleiben Rentenanteile aus freiwilligen Beiträgen unberücksichtigt.
Diese Feststellung der Anteile ist außerdem nur ein einziges Mal zu treffen, weil auch bei einer Rentenerhöhung der Prozentsatz von Rentenanteilen aus Pflicht- und freiwilligen Beiträgen gleich bleibt.
2. Es besteht m.E. keine Bedenken dagegen, die Ertragsbesteuerung der entsprechenden Rentenanteile nur auf Antrag des Steuerpflichtigen durchzuführen.
3. Schließlich besteht m.E. keine Bedenken dagegen, dem Steuerpflichtigen die Beweislast der bis 2004 entrichteten freiwilligen Beiträge aufzuerlegen, soweit daran nicht unmögliche Anforderungen gestellt werden.

Dem Gesetzgeber waren offensichtlich alle o.g. verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Übergangsregelung im § 22 EStG bekannt.

Die Umstellung auf eine nachgelagerte Besteuerung ist ja grundsätzlich sinnvoll und richtig. Insoweit wird das Alterseinkünftegesetz überhaupt nicht angegriffen. Es erstaunt nur, dass der Gesetzgeber offensichtlich meint, den verfassungsrechtlichen Bedenken³⁹ nicht Rechnung tragen zu müssen, obwohl durch das o.a. Urteil des Bundesverfassungsgerichtes der verfassungsrechtliche Rahmen für eine gesetzliche Regelung klar abgegrenzt war. Nicht nur die Doppelbesteuerung sondern jede einzelne der drei gerügten Verstöße gegen das Grundgesetz führt für sich allein schon zur Verfassungswidrigkeit der Übergangsregelung des § 22 EStG.

Die Übergangsregelung im § 22 EStG ist somit von Beginn an verfassungswidrig. Weil dadurch die Rechtsgrundlage für die 50%ige Besteuerung meiner gesamten Rente entfallen ist, ist die Einspruchsentscheidung des Finanzamts Tuttlingen vom 23.11.2006 aufzuheben und der Einkommensteuerbescheid für 2005 vom 13.03.2006 entsprechend meinem Klageantrag abzuändern.

³⁷ vgl. OFD Koblenz, 12.6.2006, S 2255 A – St 32 1

³⁸ vgl. Anlage 10: Änderungsmitteilung 1/05 des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg vom 24.01.2005 wegen § 55 BeamtVG

³⁹ vgl. http://www.aus-portal.de/aktuell/gesetze/01/index_1164.htm: Unisono wird in jeder Stellungnahme zum Alterseinkünftegesetz vor einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung gewarnt. Dabei gehen fast alle Kommentare weit über die von mir angegriffene Übergangsregelung des § 22 EStG hinaus. Ihr Urteil ist z.T. vernichtend.

Verfahren bei Verfassungswidrigkeit

Ich bedauere sehr, dass der Petitionsausschuss „keine ausreichende Begründung für die [von mir] geforderte Regelung im § 22 EStG erkennen [konnte], die die steuerliche Behandlung von Renteneinkünften betrifft, die ausschließlich aus versteuertem Einkommen entstammen“⁴⁰. Eine verfassungskonforme Regelung des § 22 EStG lässt sich daher nur durch eine Verfassungsbeschwerde erreichen, auch wenn über diese – nach Ausschöpfung des ordentlichen Rechtswegs - erst in einigen Jahren entschieden sein wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat zur Zulässigkeit und dem durchzuführenden Verfahren in dem (ablehnenden) Beschluss vom 21.12.2004 über eine Verfassungsbeschwerde zum AltEinkG grundsätzlich Stellung genommen⁴¹. Dieser Beschluss liest sich wie eine Handlungsanweisung:

(...)

Bei der Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz gehört zu ihrer Zulässigkeit die schlüssige Behauptung des Beschwerdeführers, dass er durch die beanstandete Rechtsnorm beschwert ist. Der Beschwerdeführer muss nicht nur eine entsprechende und gemäß § 92 BVerfGG ausreichend substantiierte Behauptung aufstellen, durch die Rechtsnorm überhaupt beschwert zu sein, sondern die von ihm angegriffene Rechtsnorm muss nach "Struktur und Inhalt geeignet" sein, in Grundrechte des Beschwerdeführers einzugreifen, das heißt unmittelbar eine grundrechtlich geschützte Rechtsposition des Beschwerdeführers zu seinem Nachteil zu verändern (vgl. BVerfGE 40, 141 <156>; 64, 301 <319>).

(...)

Wird eine künftig auszuzahlende Jahresrente teils aus versteuerten, teils aus un versteuerten Vorsorgeaufwendungen bestritten, muss der Beschwerdeführer den Umfang der Zweifachbesteuerung der Jahresrente in der Auszahlungsphase anhand nachvollziehbarer Berechnungen darlegen. (...) Erst mit dem Beginn der Auszahlungsphase wird die Frage der Zweifachbesteuerung der (...) bis 2004 aus versteuerten Einnahmen geleisteten Vorsorgeaufwendungen überhaupt relevant.

(...)

... Setzt die Durchführung der angegriffenen Norm rechtsnotwendig oder auch nur nach der tatsächlichen Verwaltungspraxis einen besonderen Vollzugsakt voraus, so muss der Beschwerdeführer grundsätzlich zunächst diesen Akt angreifen und den gegen ihn eröffneten Rechtsweg erschöpfen, bevor er die Verfassungsbeschwerde erhebt (vgl. BVerfGE 1, 97 <102 f.>; 72, 39 <43>; 93, 319 <338>). Dies gilt selbst dann, wenn der Vollzugsakt von der Verwaltung nach der eindeutigen und klaren Gesetzesregelung ohne jeden Entscheidungs- und Prüfungsspielraum erlassen werden muss (vgl. BVerfGE 72, 39 <44>).

Die durch das Alterseinkünftegesetz geänderten Vorschriften der §§ 10 und 22 EStG wirken nicht unmittelbar in den Rechtskreis des Beschwerdeführers ein. Der Vollzug der durch das Alterseinkünftegesetz geänderten Vorschriften des Einkommensteuergesetzes setzt rechtsnotwendig die jährlich gemäß § 155 Abs. 1 AO ergehenden Einkommensteuerbescheide voraus. Diese muss der Beschwerdeführer grundsätzlich angreifen, und den zu den Finanzgerichten eröffneten Rechtsweg erschöpfen, bevor er mittels der Verfassungsbeschwerde die Verfassungswidrigkeit der durch das Alterseinkünftegesetz geänderten einkommensteuerrechtlichen Normen vor dem Bundesverfassungsgericht rügen kann.

(...)

b) Die zunächst gebotene Anrufung der Finanzgerichte ist vorliegend auch nicht aus sonstigen Gründen unzumutbar (...). Dem Beschwerdeführer stehen alle in der Abgaben- und Finanzgerichtsordnung gebotenen Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung, um gegen die das Alterseinkünftegesetz vollziehenden Einkommensteuerbescheide vorzugehen, zumal nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zunächst den Fachgerichten die Aufgabe obliegt, die Grundrechte zu wahren und durchzusetzen (vgl. BVerfGE 107, 395 <414>). Im Rahmen der zunächst gebotenen finanzgerichtlichen Verfahren kann der Beschwerdeführer die Verfassungswidrigkeit der durch das Alterseinkünftegesetz geänderten §§ 10, 22 EStG rügen.

⁴⁰ vgl. Anlage 6 (8): Schreiben des Petitionsausschusses Petition vom 21.09.2006

⁴¹ vgl. Anlage 12: BverfG, 2 BvR 2197/04 vom 21.12.2004

Nachdem das Finanzamt Tuttlingen - ohne jeden Entscheidungs- und Prüfungsspielraum zu § 22 EStG - den Einkommensteuerbescheid 2005 und den Bescheid über meinen Einspruch erlassen hat, erhebe ich hiermit Klage wegen der Verfassungswidrigkeit der Übergangsregelung des § 22 EStG. Es ist jetzt Sache des Finanzgerichts meine Klage als unbegründet zurückzuweisen oder selbst gem. Art. 100 GG zur Klärung der Verfassungswidrigkeit des § 22 EStG eine entsprechende Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zu machen.

Ich habe mich bemüht, einerseits die Klage so kurz wie möglich zu halten, andererseits halte ich es für geboten, schon jetzt alle Fakten für eine spätere Verfassungsbeschwerde anzuführen, selbst wenn insbesondere durch die angeführten Zitate die Lesbarkeit der Klage beeinträchtigt wird.

Jochen Pleines

Anlagen:

- Anlage 1: 2 Kopien der Klageschrift vom 27.11.2006
<http://www.jochen-pleines.de/klage.doc>
- Anlage 2: Antrag auf Ertragsbesteuerung vom 16.02.2006 und Einkommensteuerbescheid für 2005 vom 13.03.2006
- Anlage 3: Einspruch vom 23.03.2006 und Einspruchsentscheidung des Finanzamts Tuttlingen vom 23.11.2006
- Anlage 4: Rentenbescheid der BfA vom 26.11.2004
- Anlage 5: Aufstellung der Sonderausgaben und der gezahlten freiwilligen Beiträge mit den Einkommensteuerbescheiden der Jahre 1994 bis 2004
http://www.jochen-pleines.de/Aufstellung_2004_1994.doc
- Anlage 6: Petition vom 12.09.2005 AZ: Pet 2-15-08-6110-038040
1. Meine Öffentliche Petition vom 12.09.2005
<http://www.jochen-pleines.de/Petition-12092005.doc>
 2. Schreiben des Petitionsausschusses vom 21.09.2005 mit Abdruck der Beschlussempfehlung zur Petition: Pet 2-15-08-6110
 3. Mein Schreiben vom 29.09.2005 mit dem abgeänderten Text meiner Petition
 4. Mein Schreiben vom 07.11.2005
 5. Schreiben des Petitionsausschusses vom 20.12.2005 mit der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
 6. Meine Antwort zur Stellungnahme vom 21.01.2006
 7. Meine Antwort (Ergänzung) zur Stellungnahme vom 29.01.2006
 8. Schreiben des Petitionsausschusses vom 25.09.2006 mit der abschließenden Beschlussempfehlung
- Anlage 7: Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 06.03.2002 – 2 BvL 17/99
http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20020306_2bvl001799.html
- Anlage 8: Stellungnahme des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger vom 28.01.2004 zum Entwurf des Alterseinkünftegesetzes
<http://www.deutsche-rentenversicherung.de/> Presse ... Nachrichten und Stellungnahmen ...
- Anlage 9: Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (7.Ausschuss) vom 28.04.2004 (Auszug BT-Drucksache 15/2986)
<http://dip.bundestag.de/btd/15/029/1502986.pdf>
- Anlage 10: Änderungsmitteilung 1/05 des Landesamtes für Besoldung und Versorgung vom 24.01.2005 wegen § 55 BeamtVG
- Anlage 11: Stellungnahme des Deutschen Führungskräfteverbands (ULA) vom 21.01. 2004
http://ula.de/download/20040129-stellungnahmen-AltEinkG_Lang.pdf
- Anlage 12: Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21.12.2004 – 2 BvR 2197/04
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20041221_2bvr219704.html
- Anlage 13: Soziale Rentenversicherung; Fragen und Anmerkungen – 2001 – Jochen Pleines, Tuttlingen - Vortragsreihe (PPT-Abdruck)
<http://www.jochen-pleines.de/rentenversicherung.ppt>
Die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung
Jochen Pleines, September 1974
<http://www.jochen-pleines.de/finanzierung.doc>